

# Prüfschema

## Leistungsausschlüsse von Auszubildenden nach § 7 Absatz 5 und Absatz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (II-1101.5/II-1101.6)

### Inhaltsverzeichnis

Abbildung 1: Prüfschema für Schülerinnen und Schüler (BAföG Teil I) .....	2
Abbildung 2: Prüfschema für Schülerinnen/Schüler und Studierende (BAföG Teil II).....	3
Abbildung 3: Prüfschema für Auszubildende in förderungsfähiger BvB oder förderungsfähiger Ausbildung .....	4
Abbildung 4: Prüfschema für Auszubildende mit Behinderung in förderungsfähiger BvB oder Grundausbildung / förderungsfähiger unterstützter Beschäftigung / förderungsfähiger beruflicher Ausbildung .....	5
Abbildung 5: Prüfschema für Teilnehmende an einer Weiterbildung mit Anspruch auf Leistungen nach dem AFBG ...	6

### Abkürzungsverzeichnis

Abg	Ausbildungsgeld	i. V. m.	in Verbindung mit
Abs.	Absatz	Nr.	Nummer
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	S.	Satz
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe	SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
EUR	Euro	wg.	wegen
ggf.	gegebenenfalls	z. B.	zum Beispiel
grds.	grundsätzlich		

### Vorbemerkung zur Anspruchsprüfung nach dem BAföG von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise Studentinnen und Studenten

Eine Ausbildung ist nur dann nach dem BAföG förderungsfähig, wenn eine Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 BAföG besucht und die Ausbildung an dieser Ausbildungsstätte durchgeführt wird.

Die Fragen, welche Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 BAföG im konkreten Einzelfall vorliegt und ob diese grds. förderungsfähig ist, kann in der Regel anhand der vom Bundesverwaltungsamt aufgelisteten Ausbildungsstättenverzeichnisse der einzelnen Bundesländer beantwortet werden (aufrufbar über folgenden Link: [Ausbildungsstaettenverzeichnisse](#)).

Hierzu muss über die Suchfunktion im Ausbildungsstätten-Verzeichnis zunächst die Seite mit den Details der jeweiligen Schule aufgerufen und die korrekte Zuordnung aus den dort angebotenen Fächern getroffen werden (z. B. anhand einer Schulbescheinigung). Über die Angaben „Art“, „Dauer“ und „berufsqualifizierend“ lässt sich dann die konkrete Ausbildungsstätten-Art im Sinne von § 2 Abs. 1 BAföG bestimmen.

Sollten im Einzelfall Zweifel bestehen, ob eine Ausbildung dem Grunde nach förderfähig ist oder nach welcher Rechtsgrundlage sich die Förderfähigkeit im BAföG richtet, ist zwingend eine Bescheinigung des jeweils zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung einzuholen.

Schülerinnen und Schüler in...

§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BAföG

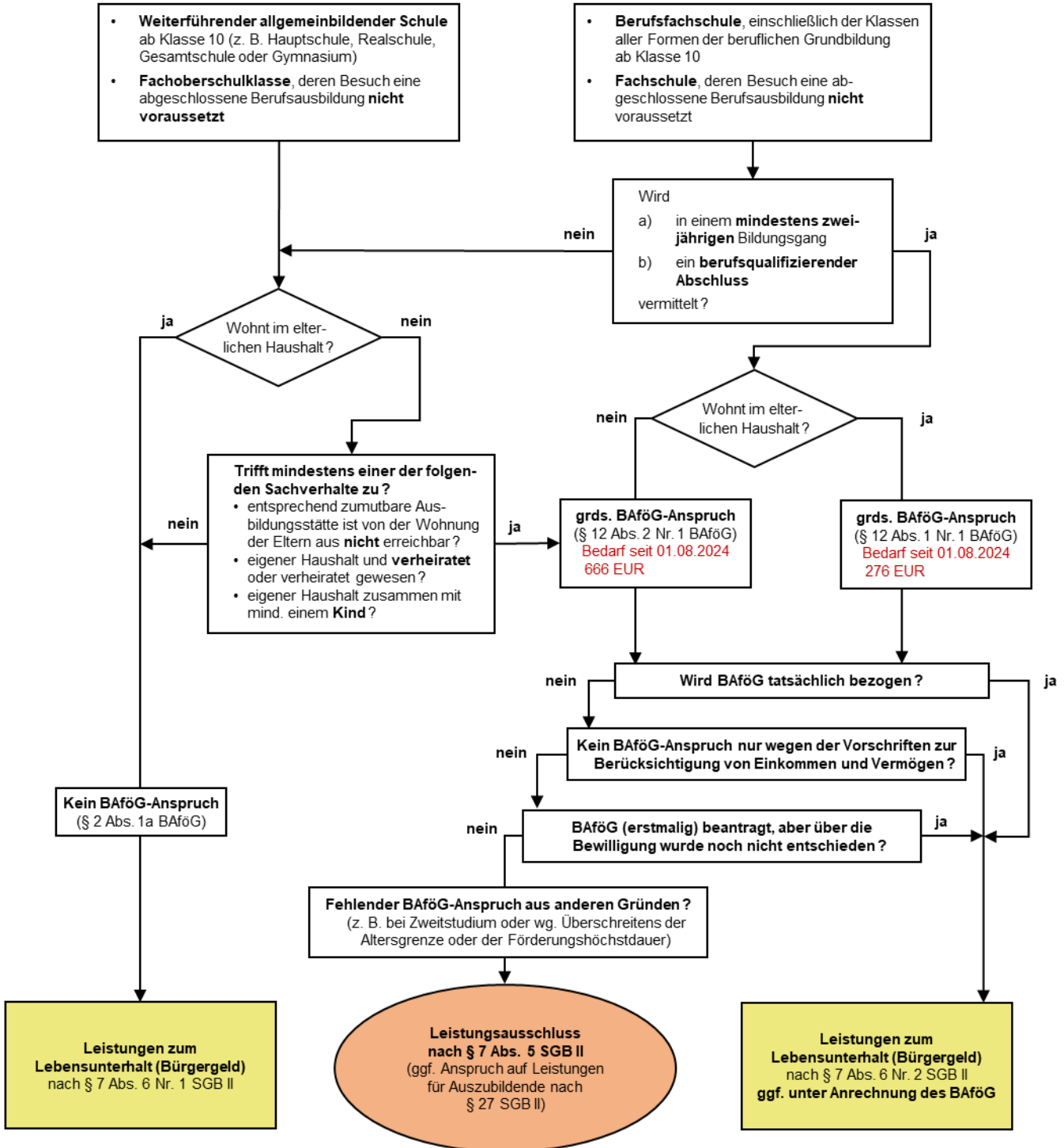
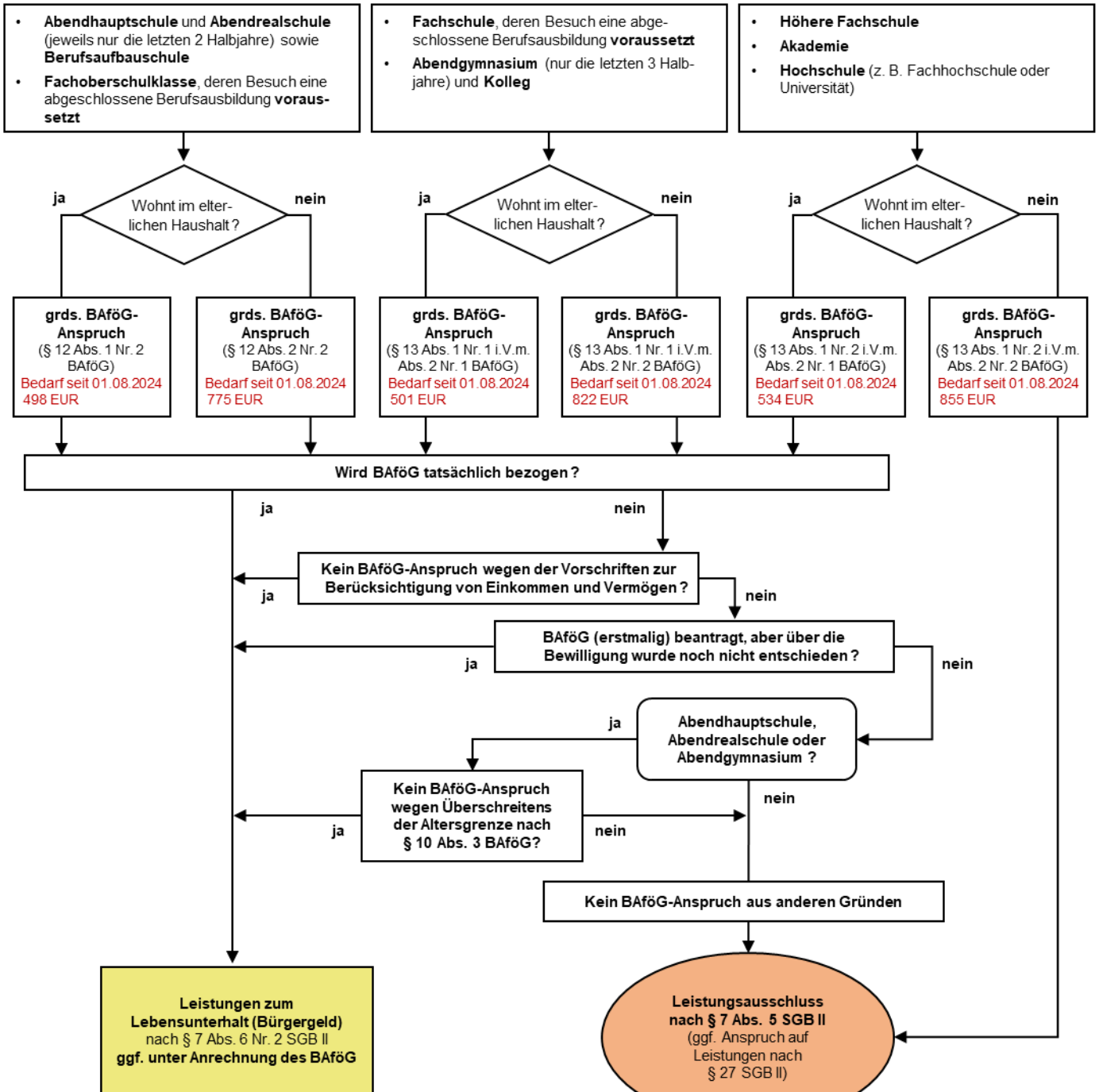


Abbildung 1: Prüfschema für Schülerinnen und Schüler (BAföG Teil I)

**Schülerinnen/Schüler und Studierende in...**

§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 6 BAföG



Die Studienstarthilfe im Sinne von § 56 BAföG ist bei der Gewährung von SGB II-Leistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 56b Abs. 1 S. 1 BAföG).

Abbildung 2: Prüfschema für Schülerinnen/Schüler und Studierende (BAföG Teil II)

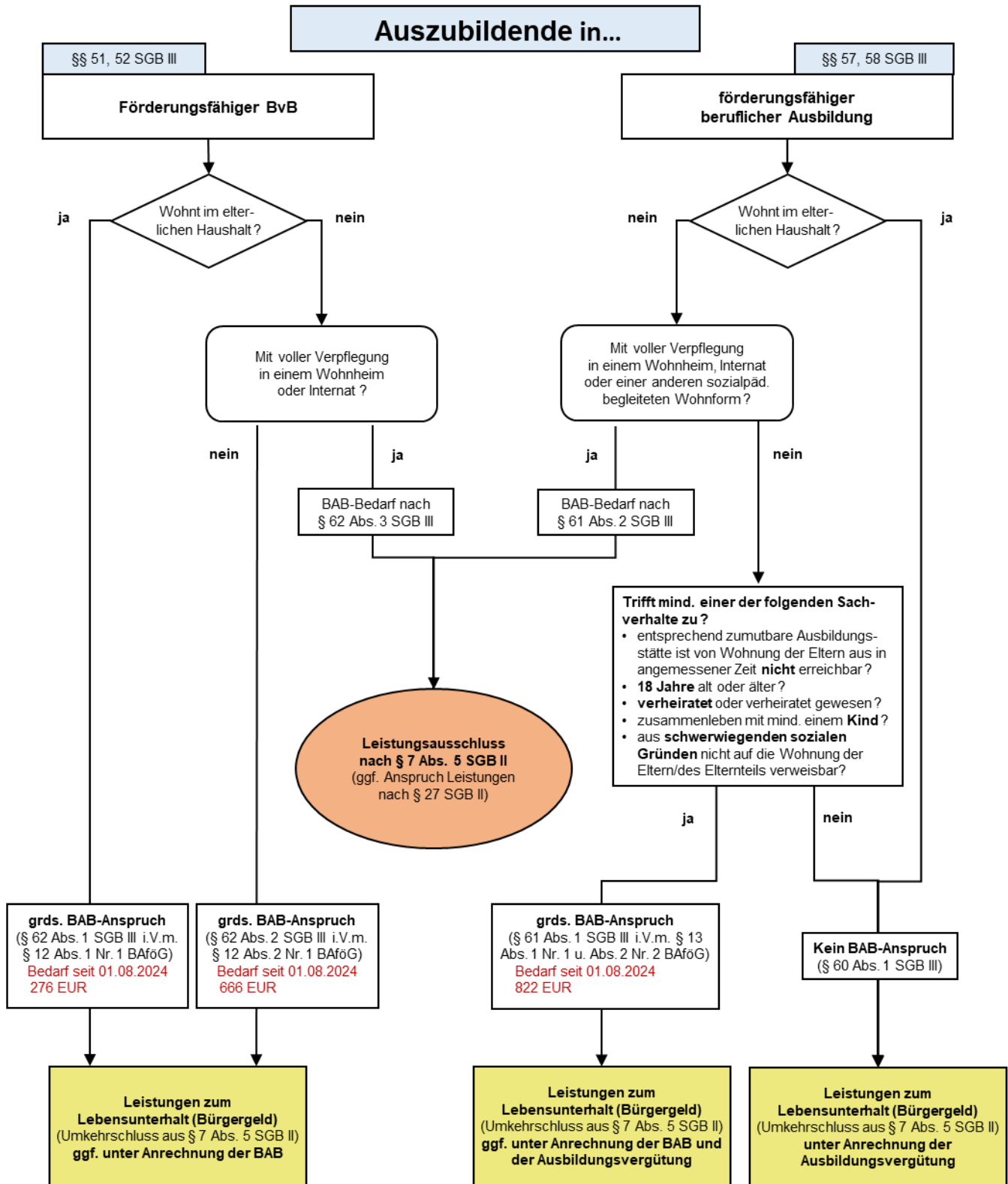
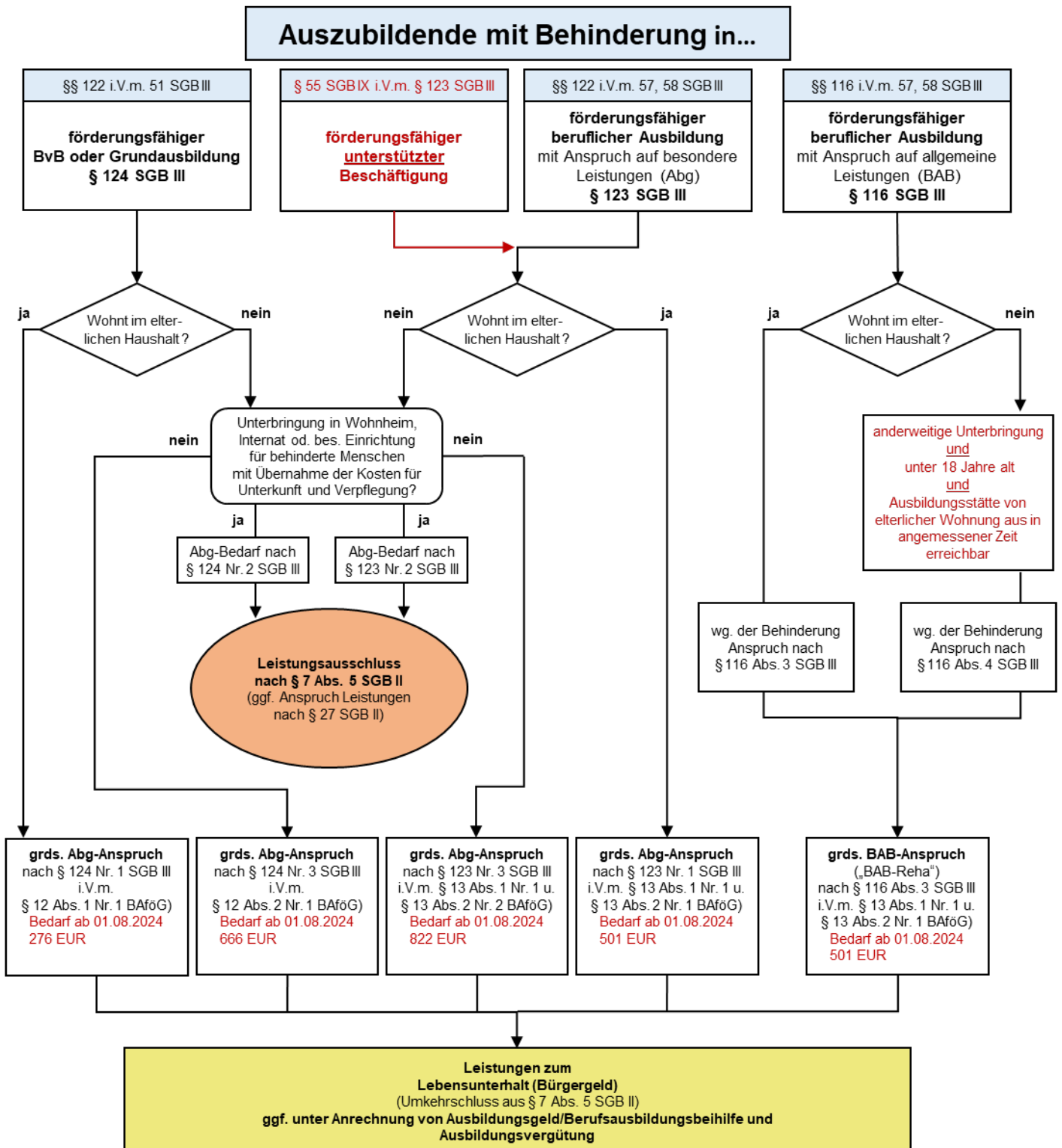


Abbildung 3: Prüfschema für Auszubildende in förderungsfähiger BvB oder förderungsfähiger Ausbildung



Anmerkung: Menschen mit Behinderung in einer Werkstatt für Behinderte mit Anspruch auf Ausbildungsgeld nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 SGB III sind keine Auszubildende im Sinne von § 7 Abs. 5 SGB II; die Frage, ob und, wenn ja, welche Leistungen nach dem SGB II in diesen Fällen gewährt werden, entscheidet sich anhand der Erwerbsfähigkeit.

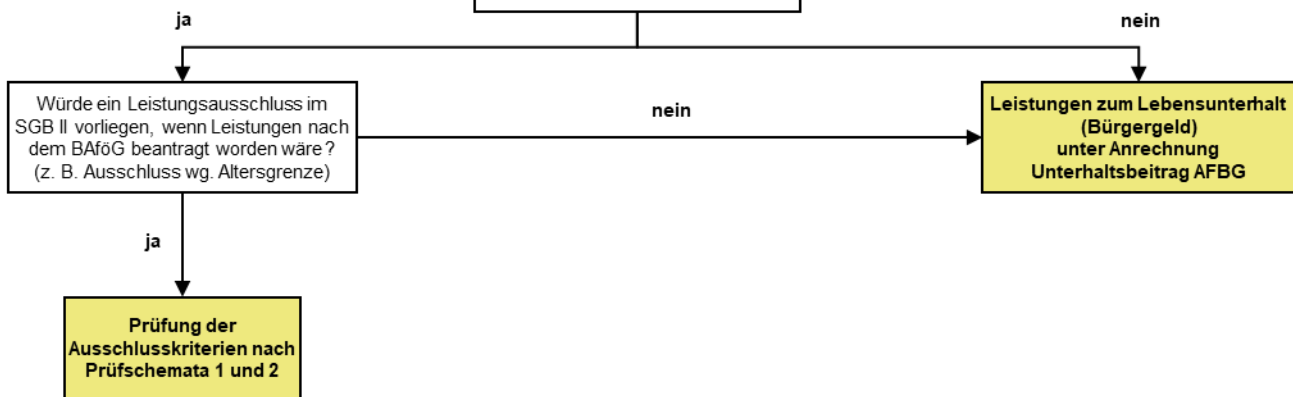
Abbildung 4: Prüfschema für Auszubildende mit Behinderung in förderungsfähiger BvB oder Grundausbildung / förderungsfähiger unterstützter Beschäftigung / förderungsfähiger beruflicher Ausbildung

## Teilnehmende an einer Weiterbildung mit Anspruch auf Leistungen nach dem AFBG

### Mit dem AFBG werden gefördert:

Fortbildungsabschluss zum/zur  
Handwerks- und Industriemeister/in, Erzieher/in, Techniker/in, Fachkaufmann/frau, Betriebswirt/in  
oder  
eine von mehr als 700 vergleichbaren Qualifikationen.  
  
Eine Altersgrenze besteht für die Förderung mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz nicht.

### Förderungsfähige Maßnahme im Sinne der BAföG-Vorschriften?



### Voraussetzung für den Bezug von AFBG-Leistungen:

- Die Teilnehmenden müssen die jeweiligen **Voraussetzungen der Fortbildungsordnung zur Prüfungszulassung** oder die **Zulassung für die angestrebte fachschulische Fortbildung** (Vorqualifikation) erfüllen.
- **Studienabbrecher** oder **Abiturienten ohne Erstausbildungsabschluss** können gefördert werden, sofern die jeweilige Fortbildungsordnung auch einen Prüfungszugang über eine andere Vorqualifikation (Berufspraxis) ermöglicht und die Teilnehmenden über diese Vorqualifikation verfügen.
- Auch mit einem **Bachelorabschluss** oder einem diesem **vergleichbaren Hochschulabschluss** ist eine Förderung möglich, sofern es sich hierbei um den höchsten Hochschulabschluss handelt.
- Bei **Ausländerinnen und Ausländern** ist eine Förderung darüber hinaus nur möglich, wenn sie die besonderen Voraussetzungen nach § 8 AFBG erfüllen.  
Dies ist der Fall, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und bestimmte Aufenthaltstitel bzw. eine Daueraufenthaltslaubnis besitzen oder sie sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind (hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung)

Abbildung 5: Prüfschema für Teilnehmende an einer Weiterbildung mit Anspruch auf Leistungen nach dem AFBG